

Mitteilungsblatt

DES BEZIRKSTAGES UND DES RATES DES BEZIRKES LEIPZIG

Mai 1963

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschluß des Rates des Bezirkes Leipzig Nr. 13-3/63 vom 15. 2. 1963	1
Bestätigung von Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten im Bezirk Leipzig	
Beschluß des Rates des Bezirkes Leipzig Nr. 41-7/63 vom 16. 4. 1963	3
Einführung der beruflichen Grundausbildung für die Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und zur Bildung von Spezialoberschulen im Bezirk Leipzig	
Beschluß des Rates des Bezirkes Leipzig Nr. 43-8/63 vom 29. 4. 1963	6
Regelung der Antragsbearbeitung auf staatliche Beteiligung und Regelung der Arbeit mit halbstaatlichen Betrieben	

Beschluß des Rates des Bezirkes Nr. 13-3/63 vom 15. Februar 1963

Betr.: Bestätigung von Landschaftsschutz- und Erholungs-
gebieten im Bezirk Leipzig

Der Rat des Bezirkes beschließt:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 werden die nachgenannten Landschaftsteile zu Landschaftsschutzgebieten - entsprechend von den Räten der Kreise und dem Rat der Stadt Leipzig vorgeschlagenen Grenzen - bestätigt.

Kreis Altenburg

- das Gebiet des „Hainbergsees“ bei Meuselwitz
- das Gebiet des „Leinawaldes“ und des Forstes „Pahnaer Holz“ (Deutsches Holz) einschließlich der ehemaligen Tagebaue „Grube Kraft I“ und „Pahna“ und des Stausees Windischleuba
- des „Leinawaldes“ (Forstrevier Schömbach) mit dem geplanten Staubecken Schömbach

Kreis Döbeln

- das Muldengebiet zwischen Leisnig und Döbeln
- das Zschopautal bis zur Bezirksgrenze

Kreis Geithain

- das Gebiet westlich des bereits bestätigten Landschaftsschutzgebietes bis zur Kreisgrenze gegenüber Altenburg

- die „Wyhra-Aue“ südlich von Altmörbitz
- das Gebiet südwestlich Dolsenhain bis zur Kreisgrenze gegenüber Altenburg

Kreis Grimma

- das „Grimma-Colditzer Land“ mit den Forsten „Schad-del“, „Glasten“ und „Colditz“
- das Gebiet des „Naunhofer Forstes“, der „Lindhardt“ und der „Pomßner Teiche“
- der Waldzug nördlich des „Brandberges“ (ab Kreisgrenze gegenüber Wurzen) bis nördlich des „Brandberges“ bei Großsteinberg
- das Gebiet, welches begrenzt wird durch die Linie „Goliat-Berg“-Roda-östlich Mutzschen-Kreisgrenze gegenüber Oschatz

Kreis Eilenburg

- die „Muldenaue“ von der Kreisgrenze Wurzen flußabwärts bis zur Bezirksgrenze Halle
- der „Brösen-Wald“ mit dem „Tiefenseer- und Schnaditzer Waldgebiet“, die „Prellheide“ sowie die „Noitzscher Heide“

- c) „Kämmereiforst“
- d) „Kalbsdorfer Teiche“
- e) „Pressler Teiche“, das Gebiet umfaßt die gesamten Teichanlagen mit der Bachniederung bis zur Winkelmühle
- f) das „Rothe Haus“ bei Eilenburg mit den umliegenden Waldgebieten (Forstrevier Gruna)
- g) der „Fuchsberg“ und der „Milchberg“
- h) der „Trese-Wald“
- i) der „Dachsberg“, ein Waldgebiet an der nördlichsten Kreisgrenze

Kreis Leipzig-Land

- a) die „Parthenaue“ zwischen Panitzsch und Leipzig
- b) den zwischen Parthe und östlicher Kreisgrenze liegenden Endmoränenzug

Stadt Leipzig

- a) Auengebiet der nördlichen Rietzschke
- b) Auengebiet der Parthe
- c) Auengebiet der östlichen Rietzschke
- d) Gebiet Stötteritzer Wäldchen
- e) Grünverbindung Probstheida-Stötteritz
- f) Gebiet Lößnig-Dölitz
- g) Gebiet der Pleißen-Aue in Leipzig-Dölitz
- h) Ortsrand Leipzig-Connewitz
- i) Gebiet der Elster-Aue in Leipzig-Kleinzschocher
- k) Ortslage und Park Leipzig-Schönau
- l) Kulturpark Leipzig-West (ehem. Charlottenhof)
- m) Gebiet Paunsdorfer Wäldchen

Kreis Oschatz

- a) die Forsten „Wermisdorf“ und „Hubertusburg“ einschl. des „Collmberges“
- b) die „Dahlener Heide“ bis zur Kreisgrenze

Kreis Torgau

- a) das Gebiet der „Hache-Mühle“ nördlich Dahlenberg, Trossin und Dommitzsch bis zur Bezirksgrenze
- b) das Gebiet der „Dahlener Heide“ einschl. „Schildauer Berg“, „Stadtforst Torgau“ und das Gebiet des „Großen Teiches“ bei Torgau

Kreis Wurzen

- a) das Gebiet der „Hohburger Berge“ mit „Löbenberg“, „Siebensprung“, „Eichberg“, „Kieselsteinberg“, „Burzelberg“, „Galgenberg“ und „Hennersberg“
- b) das Gebiet südlich der Eisenbahnlinie Wurzen-Oschatz östlich des Bahnhofs Dornreichenbach bis zum „Dokortteich“
- c) das Gebiet nordöstlich von Thammenhain bis Frauwalde
- d) den Waldzug südlich Altenbach
- e) das Gebiet des „Kohlenberges“ südlich Brandis bis zur Kreisgrenze gegenüber Grimma einschl. des „Kirchberges“ bei Beucha
- f) das Gebiet der Muldenaue bis Kreisgrenze gegenüber Eilenburg sowie der zwischen Parthe und Mulde liegende Endmoränenzug ab Kreisgrenze bis Mulde ohne Tresenwald

In diesen bestätigten Landschaftsschutzgebieten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der 1. Durchführungsbestimmung zum Naturschutzgesetz vom 15. Februar 1955 (GBI I S. 165) mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Bewirtschaftung des Volkswaldes hat nach den Festlegungen durch die Forsteinrichtung auf den Gebieten der Rohholzerzeugung und Rohholzgewinnung zu erfolgen. Für die Bewirtschaftung des LPG- und Privatwaldes sind die Bewirtschaftungsgruppen zugrunde zu legen. Sollten weitere Maßnahmen in der Bewirtschaftung des Volks- und LPG- und Privatwaldes notwendig werden, so sind diese von der Abteilung Forstwirtschaft beim Rat des Bezirkes festzulegen.

- b) Der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung werden keinerlei Beschränkungen auferlegt.
 - c) Die Durchführung der Jagd und Fischerei regelt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 werden die nachgenannten Gebiete entsprechend den von den Räten der Kreise und dem Rat der Stadt Leipzig unterbreiteten Vorschlägen für die Erschließung zu Erholungsgebieten bestätigt:

Kreis Altenburg

- a) das Gebiet des „Hainbergsees“
- b) das Gebiet des „Leinawaldes“ und des Forstes „Pahnaer Holz“ (Deutsches Holz) einschl. des ehemaligen Tagebaues „Grube Kraft I“ und „Pahna“ und des Staubeckens Windischleuba
- c) das Gebiet des „Leinawaldes“ (Forstrevier Schömbach) einschl. des geplanten Staubeckens Schömbach

Kreis Döbeln

- a) das Muldengebiet zwischen Leisnig und Döbeln
- b) das Zschopautal bis zur Bezirksgrenze

Kreis Geithain

- a) das Gebiet Kohren-Sahlis-Gnandstein-Eschefeld-Frohburg-Streitwald
- b) das Gebiet der „Wyhra-Aue“ südlich Altmörsitz bis südwestlich Dolsenhain

Kreis Grimma

- a) das Gebiet, welches begrenzt wird von der Linie Albrechtshain-Naunhof-Köhra-Pomßen-Großsteinberg-Altenhain-den nördlichen Abschluß bildet die Kreisgrenze gegenüber Wurzen
- b) das Gebiet Grimma-Colditz
- c) der „Tiergarten“ östlich von Colditz
- d) das Gebiet des „Langen Rodaer Sees“, begrenzt durch die Linie „Goliath-Berg“-Roda-Kreisgrenze gegenüber Oschatz

Kreis Eilenburg

- a) „Boberitzer Damm“ bei Grotzsch
- b) „Rotes Haus“ bei Düben
- c) „Roths Haus“ bei Eilenburg
- d) der „Pressler-Teiche“ bei Pressel
- e) die Kiesgrube, Gemarkung Sprotta

Kreis Leipzig-Land

- a) die „Parthenaue“ zwischen Panitzsch und Leipzig
- b) den zwischen Parthe und östlicher Kreisgrenze liegenden Endmoränenzug
- c) die „Elster-Luppe-Aue“ nordwestlich Leipzigs bis zur Bezirksgrenze
- d) die Tief- und Tagebauflächen des 1963 auslaufenden Tagebaus Kulkwitz

Leipzig-Stadt

- a) das Gebiet des Zentralen Kulturparkes „Clara Zetkin“
- b) das Rosenthal
- c) Auengebiet der nördlichen Rietzschke
- d) Auengebiet der Parthe
- e) Gebiet Paunsdorfer Wäldchen
- f) Gebiet des Bezirkskulturparkes Ost
- g) Grünverbindung Probstheida-Stötteritz (ehemalige Etzoldsche Sandgrube)
- h) Wilhelm-Külz-Park (am Völkerschlachtdenkmal)
- i) Grüngelände Stüntz (Schönbachstraße)
- k) Gebiet Lößnig-Dölitz (ehemaliges Braunkohlentiefbaugelände)
- l) Gebiet der Pleißenau in Leipzig-Dölitz
- m) Wildpark (im Connewitzer Holz)
- n) Bezirkskulturpark Kleinzschocher
- o) Bauerwiesen (westlich der Fockestraße)
- p) Ortslage und Park Leipzig-Schönau
- r) Gebiet des Waldreviers Burgaue

- s) Gebiet der Elster-Luppe-Aue
- t) Bezirkskulturpark Großzschocher

Kreis Oschatz

- a) die Forsten „Wermisdorf“ und „Hubertusburg“ einschl. des „Collmberges“
- b) die „Dahlener Heide“ bis zur Kreisgrenze

Kreis Torgau

- a) das Gebiet der „Dahlener Heide“ einschl. des „Schildauer Berges“
- b) das Gebiet des „Großen Teiches“ bei Torgau
- c) das Gebiet der „Hache-Mühle“ nördlich Dahlenberg

Kreis Wurzen

- a) das Gebiet westlich der Linie Püchau-Lübschütz-Machern einschl. der Teiche östlich von Machern bis zur Kreisgrenze – ohne Tresenwald
- b) das Gebiet südlich der Linie Beucha-Brandis bis zur Kreisgrenze gegenüber Grimma
- c) das Gebiet der Hohburger Berge
- d) das Gebiet südlich der Eisenbahnlinie Wurzen-Oschatz östlich Bahnhof Dornreichenbach bis östlich Sachsen-dorf und der Dornreichenbacher Berg nordwestlich Bahnhof Dornreichenbach
- e) das Gebiet westlich Altenbach bis südlich Bennewitz und fortlaufend bis zu der in der Karte eingezeichneten Markierung zwischen den Ortsteilen Leulitz und Neuweißenborn
- f) das Gebiet des „Schildauer Berges“ bis südlich Frauwalde entlang der Kreisgrenze gegenüber Torgau und Oschatz

In diesen Gebieten bedarf die Ausführung von Tief- und Hochbauten im Sinne des § 2 der 1. Durchführungsbestimmung zum Naturschutzgesetz vom 15. 2. 1955 (GBl I. Nr. 17 S. 165) der Abstimmung mit den Belangen der Erholung und hat sich in der Regel der Hauptfunktion unterzuordnen.

- 3. Die Entenmast durch den VEB Binnenfischerei Wermisdorf und die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bleibt unbeschadet der Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten in der bisherigen Form bestehen. Durch die Bezirksplankommission ist in Zusammenarbeit mit dem Bezirkslandwirtschaftsrat und dem Entwurfsbüro für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung bis 30. 6. 1963 eine Abgrenzung von Wasserflächen für die Aufrechterhaltung der Wassergeflügelmast in den bestä-

tigten Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten unter Herausarbeitung der Möglichkeiten der Neuschaffung von Wasserflächen vorzunehmen.

- 4. Das Entwurfsbüro für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung wird beauftragt, die im Punkt 1 und 2 des Beschlusses bestätigten Landschaftsschutz- und Erholungsgebiete bis 31. 3. 1963 abzugrenzen, kartographisch zu erfassen und den Bauämtern bei den Räten der Kreise als Kontrollunterlage für bauliche Genehmigungen zuzustellen.
- 5. Das Entwurfsbüro für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung, das Institut für Landesforschung und Naturschutz sowie die Bergbehörde Borna stimmen bis zum 30. 6. für das folgende Planjahr mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben die Bewirtschaftung der oben angeführten Waldgebiete ab. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wieder-urbar gemachte Ländereien sind, abgesehen von biologischen Meliorationen (Windschutzpflanzungen, Böschungspflanzungen u. a.), nicht zur Aufforstung zu verwenden.
- 6. Die Bezirksplankommission und das Bezirksbauamt werden beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten die Belange des Erholungswesens entsprechend den Vorschlägen der Räte der Kreise bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne zu berücksichtigen.
- 7. Den Räten der Kreise wird empfohlen, einen Perspektivplan für die Entwicklung der Erholungsgebiete in ihrem Verantwortungsbereich auszuarbeiten und dafür zu sorgen, daß der Ausbau der vorgesehenen Objekte mit in die Pläne des Nationalen Aufbauwerkes aufgenommen, Patenschaften von Betrieben über die Förderung des Ausbaues der Objekte übernommen und der Einsatz der Bevölkerung von den örtlichen Organen der Staatsmacht mit organisiert wird.

Die Belange des Ausbaues der Erholungsgebiete im Bezirk und in den Kreisen ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Kultur, Körperkultur und Sport zu unterstellen. Die Perspektiv- und Maßnahmepläne der Räte der Kreise sind durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden beim Rat des Bezirkes zu bestätigen.

gez. Grützn er
Vorsitzender des Rates

gez. Bauermeister
Stellv. des Vorsitzenden
und Ltr. d. Bezirksplankommission

Beschluß des Rates des Bezirkes Nr. 41-7/63 vom 16. April 1963

Betr.: Einführung der beruflichen Grundausbildung für die Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und zur Bildung von Spezialoberschulen im Bezirk Leipzig

Der Rat des Bezirkes beschließt:

- 1. Zur Einführung der beruflichen Grundausbildung für die Schüler der 9. und 10. Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule wird festgelegt:
 - 1.1 Am 1. 9. 1963 beginnen im Bezirk Leipzig 43 Oberschulen (Schwerpunktoberschulen) mit der beruflichen Grundausbildung ab 9. Klasse. Entsprechend der ökonomischen Struktur des Bezirkes Leipzig beginnen davon 29 Oberschulen mit 32 Klassen die berufliche Grundausbildung in Verbindung mit sozialistischen Industriebetrieben der Wirtschaftszweige
 - Maschinenbau
 - Bergbau
 - Kohleveredlung und Chemie
 - Elektrotechnik
 und 14 Oberschulen mit je einer Klasse die berufliche Grundausbildung in der Landwirtschaft in Verbindung mit volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (siehe Anlage 1).

- 1.2 Für die 9. Klassen, die mit der beruflichen Grundausbildung beginnen, wird der territoriale Einzugsbereich aufgehoben. Die Schwerpunktoberschulen streben an, daß in zunehmendem Maße ihre eigenen Schüler für diese Klassen gewonnen werden.
- 1.3 Die Abteilung Volksbildung und das Amt für Arbeit und Berufsberatung sorgen dafür, daß zwischen Eltern, Betrieb und Schule ein Vertrag über die berufliche Grundausbildung abgeschlossen wird, der gleichzeitig die anschließende spezielle Berufsausbildung garantiert. Über deren Form wird am Ende der beruflichen Grundausbildung entschieden.
- 1.4 Die Bezirksplankommission und das Amt für Arbeit und Berufsberatung sichern in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung, daß nach Abschluß der 10. Klasse und der beruflichen Grundausbildung für jeden Schüler folgende Möglichkeiten zum Ablegen der Facharbeiterprüfung vorhanden sind: